



Datenschutzkonzept

Zweck und Umfang

Das vorliegende Datenschutzkonzept der Stiftung Kirchengut Baselland (nachfolgend: Stiftung) trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Kunden, Mitarbeitenden und Geschäftspartner Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten der Stiftung, namentlich für das Bearbeiten der Personendaten von

- Kunden;
- Mitarbeitenden inkl. Stellenbewerbern und ehemaligen Mitarbeitenden;
- Geschäftspartnern und anderen Anspruchsgruppen.

1 Grundlagen

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept sind die relevanten Datenschutzgesetze, insbesondere das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) des Kantons Basel-Landschaft.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Organe, Mitarbeitende der Stiftung, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen. Bearbeiten Private Personendaten im Auftrag der Stiftung, ist dies jeweils einzeln vertraglich zu regeln.

3 Zielsetzung

Ziel dieses Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung ihrer Daten.

Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für die Stiftung tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet die Stiftung materielle Nachteile, strafrechtliche Nachteile und Imageschäden, welche ihr aufgrund von Verstössen gegen Datenschutzbestimmungen erwachsen könnten.



4 Grundsätze des Datenschutzes

4.1 Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung gerechtfertigt ist.

4.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem muss die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung notwendig sein. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich, nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

4.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde bzw. erkennbar war. Die Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

4.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen so weit wie möglich direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

4.5 Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

4.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmisbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

5 Datensicherheit: Massnahmen

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen muss der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

5.1 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten besteht bei der Stiftung nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die Geschäftsführung regelt für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie diese Anforderung überwacht wird. Sie stellt die nötige Information und Sensibilisierung sicher.

Sie führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und hält dieses aktuell (Beilage: Verzeichnis).

Sie regelt zudem, wem Zugang zu archivierten Daten gewährt wird.

Als öffentliches Organ untersteht die Stiftung dem Öffentlichkeitsprinzip.



5.2 Technische Massnahmen

Akten in Papierform werden sicher aufbewahrt und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch Zugangsbeschränkungen, regelmässige umfassende Verschlüsselung, Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, entwenden etc.

5.3 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien der Geschäftsführung aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert.

5.4 Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Die Geschäftsführung bestimmt die Einzelheiten.

6 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen gewährt.

6.1 Information über die Datenbearbeitung

Kunden, Mitarbeitende und Geschäftspartner werden über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf den Datenschutz informiert. Dazu dient in erster Linie die von Stiftung auf der Webseite publizierte Datenschutzerklärung.

Die Stiftung informiert betroffene Personen angemessen über die Bearbeitung ihrer Personendaten, soweit diese nicht offensichtlich erkennbar ist. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

6.2 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Betroffene Personen haben ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in die eigenen Personendaten. Die Stiftung teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.

Die Auskunft ist grundsätzlich innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen. Es gelten die gesetzlichen Fristen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.



6.3 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

6.4 Allgemein zugängliche Personendaten

In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. In Fällen, in welchen die Stiftung nicht privatrechtlich handelt, sondern hoheitlich, dürfen auch solche Daten nur bearbeitet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

7 Handlungsanleitungen

Dem Ziel, im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen:

7.1 Umgang mit Daten

Kunden- und Mitarbeiterdaten sind streng vertraulich und immer mit der höchsten Sorgfalt zu bearbeiten. Eine Bekanntgabe an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden bzw. Mitarbeiters ist untersagt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Datenbekanntgabe an Behörden.

Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Im Zweifel ist auf den schriftlichen Weg zu verweisen.

7.2 E-Mail-Nutzung und Sicherung

Die Stiftung verschickt keine besonders schützenswerten Personendaten (im Sinne von § 3 Abs. 4 IDG), Zugangsdaten oder Passwörter per E-Mail.

7.3 Speicherung von Personendaten auf privaten Geräten

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

7.4 Verwendung von Bild-/Tonaufnahmen

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen dürfen Personen in erkennbarer Weise festgehalten werden, wenn sie dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahmen erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder stillschweigend erfolgen und ist zu dokumentieren.



8 Verantwortlichkeiten

8.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes bei der Stiftung verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagement-System auf und beurteilt die entsprechenden Risiken in strategisch stufengerechter Weise.

8.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zuständig für die Umsetzung dieses Konzepts und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen aller Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie erlässt das vorliegende Datenschutzkonzept und überprüft dieses regelmässig.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Konzepts und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

Sie ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes.

Sie prüft regelmässig und stichprobenartig die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung bei der Stiftung.

Sie meldet Datenschutzvorfälle an den Datenschutzbeauftragten des Kantons.

Sie berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Datenbearbeitung bei der Stiftung, weist dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientiert sie unverzüglich.



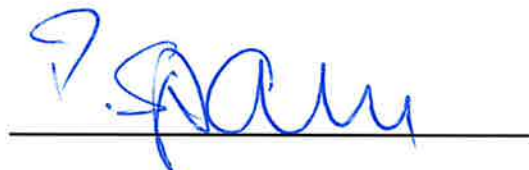
8.3 Eigenverantwortung

Alle Mitarbeitenden der Stiftung, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen der Geschäftsführung.

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Stiftungsrates Nr. 04/2024 vom 10. Dezember 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

Liestal, den 18. Dezember 2024

Der Präsident des Stiftungsrats:



Dr. Pierre Spahr

Der Stiftungsverwalter:



Martin Innerbichler

Anhang:

- Register Personendaten (intern)